

V. Verfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1. Amtsermittlung durch das Bundesamt

Ein Asylbewerber, der in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen ist, ist verpflichtet, *unverzüglich* oder zu dem ihm genannten Termin bei der Außenstelle des BAMF zu erscheinen, um seinen Asylantrag zu stellen (§ 23 Abs. 1 AsylG). 468

Kommt der Ausländer dieser Verpflichtung nicht nach, so finden aufgrund der Änderung des § 23 Abs. 2 AsylG durch das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11.3.2016⁸⁶⁹ die Regelungen des § 33 Abs. 1, 5 und 6 AsylG über das Nichtbetreiben des Verfahrens entsprechend Anwendung, so dass sein Verfahren in diesem Fall als eingestellt gilt. Um sein Asylverfahren durchzuführen, ist daher ein Wiederaufnahmeantrag im Sinne des § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG erforderlich.⁸⁷⁰ Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte (§ 23 Abs. 2 S. 2 AsylG). Auf diese Rechtsfolgen ist der Ausländer von der Aufnahmeeinrichtung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen. 469

Gemäß § 24 Abs. 1 AsylG klärt das BAMF den Sachverhalt auf und erhebt die erforderlichen Beweise. Die Sachverhaltsermittlung hat im Asylverfahren eine zentrale Bedeutung. Der Anspruch auf internationalen Schutz und auch von möglichen Abschiebungshindernissen hängt ab von der tatsächlichen Lage im Herkunftsstaat (zB Verfolgungsgeschehen, Verfolgungsakteuren; internen Schutzalternativen), der individuellen Verfolgungsbetroffenheit (was droht dem einzelnen Asylbewerber bzw. was wurde ihm bereits vor seiner Flucht angetan), der Glaubhaftigkeit seiner Angaben und seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der allgemeinen Erkenntnislage als Grundlage für die Bewertung des individuellen Vorbringens ab. 470

Nach dem Untersuchungsgrundsatz des § 24 Abs. 1 S. 1 AsylG – der nur von den Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers begrenzt wird (→ Rn. 486) – ermittelt das BAMF den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlung. Der Untersuchungsgrundsatz bezieht sich auf alle im Einzelfall bedeutsamen, auch für die Beteiligten nicht als entscheidungserheblich erkannten Umstände. Es besteht keine Bindung an das Vorbringen oder gestellte Beweisanträge der Beteiligten, sondern Beweismittel sind nach pflichtgemäßem Ermessen heranzuziehen (§ 26 Abs. 1 VwVfG, ua Auskünfte jeder Art, Anhörung Beteiligter, Zeugen, Sachverständige, Beiziehung von Urkunden und Akten, Einnahme des Augenscheins). Das Vorbringen des Asylbewerbers muss zumindest die nicht entfernt liegende Möglichkeit einer Verfolgung ergeben, um gezieltere Ermittlungen des BAMF anzustoßen (keine „Ermittlungen ins Blaue hinein“). 471

Mit § 24 Abs. 1 S. 2 AsylG, wonach das BAMF den Ausländer in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, umfassend und rechtzeitig über das Asylverfahren und damit zusammenhängende Rechte und Pflichten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung zu unterrichten hat, wurde Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/85/EG umgesetzt. 472

Nach dem durch das Integrationsgesetz vom 31.7.2016⁸⁷¹ eingeführten § 24 Abs. 1a AsylG kann das BAMF die Anhörung vorübergehend von einer anderen Behörde, die Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz wahrnimmt, durchführen lassen, wenn eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nachsucht und es dem BAMF dadurch unmöglich wird, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der 473

⁸⁶⁹ BGBl. I S. 390.

⁸⁷⁰ BT-Drucks. 18/7538, S. 16.

⁸⁷¹ BGBl. I S. 1939.

Antragstellung durchzuführen. Voraussetzung ist zudem eine vorherige Schulung der Bediensteten der anderen Behörden.

- 474 § 24 Abs. 3 AsylG regelt, dass das BAMF die Ausländerbehörde unverzüglich ua über die im Rahmen des Asylverfahrens bekannt gewordenen Ausschlussgründe unterrichtet, welche der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 S. 3 Nr. 1 bis 4 AufenthG (zB schwere Menschenrechtsverletzungen) entgegenstehen könnten. § 24 Abs. 4 setzt Art. 23 Abs. 2 Richtlinie 2005/85/EG um. Die Regelung verpflichtet das BAMF, auf Antrag mitzuteilen, innerhalb welcher Frist mit einer Entscheidung zu rechnen ist. Eine Verpflichtung zur Entscheidung innerhalb der angegebenen Frist wird hierdurch nicht begründet; die Norm verlangt zudem nicht, dass ein Entscheidungszeitpunkt konkret benannt werden muss.⁸⁷²
- 475 Das BAMF hat gemäß § 25 AsylG den Ausländer in der Regel persönlich anzuhören.⁸⁷³ Die informatorische Anhörung des Asylbewerbers in eigener Sache aufgrund des sachtypischen Beweisnotstands ist das Herzstück des Asylverfahrens. In dem auf die Prüfung individueller Verfolgungshandlungen angelegten Verfahren sind die persönliche Anhörung und die Würdigung des persönlichen Vorbringens von maßgeblicher Bedeutung.⁸⁷⁴ Nach § 25 AsylG besteht die Pflicht des Asylbewerbers Tatsachen zu bezeichnen, die Verfolgungsfurcht bzw. ernsthafte Verfolgungsgefahr begründen. Hierzu muss er Angaben über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten, anderweitige Schutzgesuche (inkl. Verfahrensausgang) sowie Angaben zu (potentiell) abschiebungsrelevanten Tatsachen und Umständen machen. Dabei ist der Asylbewerber auch über die Möglichkeit der Präklusion verspäteten Vorbringens, wenn spätere Angaben zur Entscheidungsverzögerung führen, zu belehren.
- 476 Der Ablauf der Anhörung ist stark formalisiert. Sie besteht typischerweise aus drei Abschnitten⁸⁷⁵:
1. Fragenkatalog von Fragen zu persönlichen Lebensdaten (zB letzter Wohnsitz, Sprachkenntnisse, Staatsangehörigkeit, Familienangehörige, Personaldokumente, Volksgruppen- bzw. Clanzugehörigkeiten, Ausbildungslaufbahn),
 2. Frage nach dem Reiseweg aus dem Herkunftsland bis nach Deutschland und
 3. Frage nach den Fluchtgründen und den Gründen, die gegen eine Rückkehr ins Heimatland sprechen.
- 477 Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält (§ 25 Abs. 7 AsylG).⁸⁷⁶ § 25 Abs. 7 S. 2 entspricht Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG und soll sicherstellen, dass der Asylbewerber rechtzeitig Zugang zum Protokoll der Anhörung erhält.⁸⁷⁷ Als Reaktion auf die gestiegenen Antragstellerzahlen im Jahr 2016 hat das BAMF – auf Ratschlag von Unternehmensberatungen hin – mit einer strukturellen Entkopplung der anhörenden und entscheidenden Sachbearbeiter durch Einrichtung entsprechender Zentren begonnen. Führen Arbeitsüberlastung und Verfahrensdruck zu einer Personenverschiedenheit von „Anhörer“ und „Entschei-

⁸⁷² BVerwG Beschl. v. 16.3.2016 – 1 B 19.16, BeckRS 2016, 45416.

⁸⁷³ Die anhörende und die über den Asylantrag entscheidende Person müssen nicht unbedingt personell identisch sein; vgl. VG Frankfurt a. M. NVwZ-Beil. I 2001, 95.

⁸⁷⁴ BVerfG 54, 341 (359) = NJW 1980, 2641; BVerwGE 71, 180 (182); InfAuslR 1985, 244; BVerwG NVwZ 1990, 171.

⁸⁷⁵ Der Informationsverbund Asyl & Migration hat eine Informationsbroschüre zum Ablauf der Anhörung veröffentlicht, die in den Sprachen deutsch, albanisch, amharisch, bosnisch, englisch, französisch, türkisch, kurdisch, russisch, arabisch, chinesisches und persisch vorliegt (abrufbar unter www.asyl.net).

⁸⁷⁶ Die Niederschrift muss nicht sämtlichen Formerfordernissen genügen, die für das gerichtliche Verfahren gelten; vgl. OVG Münster NVwZ-Beil. I 2000, 83.

⁸⁷⁷ Vgl. aml. Begr. zu Art. 3 Nr. 17 ZuwG betr. § 25 AsylG: BT-Drucks. 16/5065, S. 216.

der⁸⁷⁸, wird dies bei hinreichender Protokollierung der Einlassungen und Schilderungen des Schutzsuchenden im Rahmen der Anhörung in der Regel als unschädlich angesehen.⁸⁷⁸ Um sicherzustellen, dass auch Äußerungen eines Antragstellers wie Weinen, Gestikulieren, Tonfall oder Stimmungslage für Personen nachvollziehbar sind, die nicht an der Anhörung teilgenommen haben, sollten diese Umstände unbedingt protokolliert werden.⁸⁷⁹

Wegen des persönlichen Eindrucks hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Angaben und besonders, wenn es um die Glaubwürdigkeit des Flüchtlings bestehen, ist aber ein persönlicher Eindruck des Einzelentscheiders unumgänglich. Hinzu kommt, dass viele Anhörer, die aus anderen Behörden wie der Bundesarbeitsagentur kamen, 2016/2017 durch die nur kurzen Schnellkurse durch das BAMF für ihre schwierige Aufgabe nur unzureichend qualifiziert wurden, was zu einer extremen Fehleranfälligkeit der Entscheidungen führte. Im Übrigen führt die Aufgabentrennung dazu, dass eine künstliche Distanz zu dem Asylbewerber geschaffen wird. Derjenige, der nur anhört, ist für die Entscheidung nicht verantwortlich, wer nur nach Aktenlage entscheidet, hat den Menschen nicht vor Augen. Das BAMF hat aufgrund der Kritik nunmehr angekündigt, zukünftig in der Regel die Anhörungen wieder durch den Einzelentscheider durchzuführen. 478

Das BAMF setzt inzwischen in Fallkonstellationen von geschlechtsspezifischer Verfolgung oder von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oft besonders geschulte Mitarbeiter bei der Anhörung ein. Bei der Würdigung der Aussage des Asylbewerbers auf Grundlage der Anhörung ist ein mögliches Unvermögen, sich sprachlich zu artikulieren, zu berücksichtigen. So sind die Erziehung und der Bildungsgrad entscheidend, die Verfolgungsgründe verständlich vorzutragen, auf Fragen gezielt zu antworten und die allgemeinen Hintergründe zu erfassen und wiederzugeben. Entscheidend für die Kommunikation sind auch die kulturellen Hintergründe und Gewohnheiten und der unterschiedliche Sprachgebrauch. Daneben ist die Beeinträchtigung des Erinnerungsvermögens durch traumatische Erlebnisse, Verdrängungen und Wahrnehmungsverzerrungen, fehlendes Vertrauen in die Entscheider und/oder Sprachmittler zu berücksichtigen. Auch Kultur, Religion, soziale Schicht, Herkunft, Alter, Geschlecht und sexuelle Orientierung sind maßgebliche Einflussfaktoren. So kann Stigmatisierung, Scham, Furcht vor Zurückweisung durch das gesellschaftliche Umfeld oder Selbstverleugnung (zB bei Erlebnissen von sexueller Gewalt) zu Erinnerungsverlusten (Verdrängung) oder Unvermögen der Verbalisierung führen. 479

Bei fehlenden oder unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen eines Asylbewerbers ist von Amts wegen ein Sprachmittler (Dolmetscher, Übersetzer oder sonstige sprachkundige Personen) hinzuzuziehen (§ 17 Abs. 1 AsylG), der in die Muttersprache des Ausländers oder eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann.⁸⁸⁰ Ansonsten liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Der Sprachmittler bringt einerseits neben seiner Sprachkompetenz ggf. auch kulturellen Sachverstand und Einfühlungsvermögen mit in die Anhörung ein. Andererseits ist darauf zu achten, dass keine Interpretationen von Gesagtem stattfinden oder persönliche Einschätzungen des Dolmetschers zB über Herkunftsregion oder Volksgruppenzugehörigkeit in die Anhörung Eingang finden. Bei Herkunftsländern mit vielen Dialekten (zB Afghanistan) oder bei Sprachen, die in 480

⁸⁷⁸ *Berlit* NVwZ-Extra 4/2017, 1 (8); vgl. ua VG Bremen Beschl. v. 5.1.2016 – 5 V 2543/15; VG Würzburg Beschl. v. 29.12.2016 – W 5 16.32672.

⁸⁷⁹ *Bender* in: *Joblen/Oerder*, MAH Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2017, § 24 Rn. 46.

⁸⁸⁰ Entspricht Art. 13 Abs. 3 Buchst. b) der Verfahrensrichtlinie; zu der Verpflichtung eines Dolmetschers zu intervenieren, wenn er Zweifel daran hat, ob das von der anhörenden Person ins Protokoll diktierte Vorbringen eines Asylbewerbers zutreffend ist, vgl. OVG Münster NVwZ-Beil. I 2000, 83.

mehreren Ländern gesprochen werden (zB farsi/persisch), kommt es häufiger zu Missverständnissen zwischen Antragstellern und Dolmetschern. Ob wirklich der vom Antragsteller verwendete Dialekt nicht vom Dolmetscher gesprochen bzw. verstanden wird und ob zB wirklich ein iranischstämmiger farsi-Dolmetscher für einen afghanischen Asylsuchenden nicht angemessen übersetzen kann, ist im jeweiligen Einzelfall zu klären.⁸⁸¹ Der Asylsuchende ist zudem berechtigt, auf seine Kosten einen geeigneten Sprachmittler seiner Wahl hinzuzuziehen (§ 17 Abs. 2 AsylG).

481 Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen⁸⁸², und die erforderlichen Angaben (ua über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalt in anderen Staaten, anderweitiges Asylverfahren) machen (vgl. § 25 Abs. 1 AsylG). Neben den Asylgründen im engeren Sinne hat er auch alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen (§ 25 Abs. 2 AsylG).

482 Die Mitwirkungspflichten des Asylbewerbers bestehen darin, die verfolgungsrelevanten Tatsachen schlüssig, detailreich, möglichst lückenlos und im Wesentlichen widerspruchsfrei vorzutragen. Dabei sollte er konkrete Angaben zu eigenen Erlebnissen und Erfahrungen (Ablauf, zeitliche Struktur, Verfolgungsakteure, Zeitpunkt des Entschlusses zur Flucht und Fluchtvorbereitung) machen. Erwartet wird in der Regel eine faktenreiche, sachliche, präzise, aber nüchterne Darstellung ohne Übertreibungen, überflüssige Ausführungen und Ausschmückungen. Dabei besteht das Problem der Informationszurückhaltung im Dublin-Verfahren, die zum Teil von Schleusern gefordert wird. Zu berücksichtigen sind auch teilweise Erzählungen angeblich erfolgreicher Verfolgungsschichten von anderen Asylbewerbern. Hinsichtlich der Würdigung des Umfangs des Vortrags sind interkulturell divergierende Realitätswahrnehmungen, Erzählstile, Verhältnisse zu zeitlichen Angaben, kulturelle, religiöse, geschlechtsspezifische Darstellungshindernisse und Rücksichtnahme auf im Heimatstaat verbliebene Angehörige zu berücksichtigen. Insgesamt sollte der Vortrag soweit wie möglich geordnet und chronologisch aufgebaut sein. Es ist wichtig, dass der Asylbewerber bei der Erstanhörung bei der Wahrheit bleibt und soweit wie möglich sein Verfolgungsschicksal schildert. Spätere Ergänzungen im gerichtlichen Verfahren könnten ihm ansonsten als widersprüchliches, gesteigerte Vorbringen zur Last gelegt werden (→ Rn. 690).

483 Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen⁸⁸³, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen (§ 25 Abs. 4 S. 1 AsylG).⁸⁸⁴ Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es in diesem Fall nicht (§ 25 Abs. 4 S. 2 AsylG). Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird (§ 25 Abs. 4 S. 3 AsylG). Kann die Anhörung nicht an demselben Tag wie die Antragstellung stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu unterrichten (§ 25 Abs. 4 S. 4 AsylG). Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung,

⁸⁸¹ Bender in: *Joblen/Oerder*, MAH Verwaltungsrecht, 4. Aufl. 2017, § 24 Rn. 41.

⁸⁸² Zur Glaubhaftmachung asylrelevanter Umstände vgl. z. B. BVerfG NVwZ-Beil. 1997, 11 m. w. N.

⁸⁸³ Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1 AsylG), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten, in der für die Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG). Das Gleiche gilt, wenn ein Ausländer vor der Entscheidung des Bundesamtes über einen Asylantrag aus der Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam bzw. aus einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Jugendhilfeeinrichtung entlassen werden (§ 47 Abs. 1 S. 2 i. V. mit § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG).

⁸⁸⁴ Zu einer verzögerten Antragstellung instruktiv VG Aachen Beschl. v. 14.3.2016 – 4 L 82/16.A.

entscheidet das BAMF nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist (§ 25 Abs. 4 S. 5 AsylG). Gegebenenfalls führt dies dazu, dass der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird (unten → Rn. 545).

Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, gemäß § 47 Abs. 1 AsylG in einer 484 Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt (§ 25 Abs. 5 S. 1 AsylG). In einem solchen Fall ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme zu den Akten zu reichen (§ 25 Abs. 5 S. 2 AsylG). Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, entscheidet das BAMF nach Aktenlage. Auch hier ist die unterlassene Mitwirkung zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 5 S. 3 AsylG) und der Asylantrag uU als offensichtlich unbegründet i. S. des § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG abzulehnen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, das Asylverfahren wegen Nichtbetreibens gemäß § 33 AsylG einzustellen (§ 25 Abs. 5 S. 4 AsylG).

2. Informationsgewinnung im Asylverfahren

Für Informationen zu den Herkunftsländern stehen im Verwaltungsverfahren (vgl. zur 485 zentralen IuD beim VG Wiesbaden im gerichtlichen Verfahren → Rn. 692) insbesondere folgende Datenbanken zur Verfügung: MILo (Migrations-InfoLogistik), das Informationssystem des BAMF. Einen Schwerpunkt der Sammlung bilden Länderinformationen betreffend die Lage von Flüchtlingen und Migranten in den Herkunftsländern, aber auch in Aufnahme- und Zielstaaten. In Milo sind Berichte zu den Herkunftsländern, Gerichtsentscheidungen, Presseinformationen (zB die BAMF Briefing Notes), Informationen des Auswärtigen Amtes, Anfragen, Stellungnahmen und Gutachten zu Asylverfahren, überwiegend deutschsprachige, zunehmend auch englischsprachige Dokumente nachgewiesen. Das Portal Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation⁸⁸⁵ mit Datenbank ecoi net⁸⁸⁶ (European Country of Origin Information Network). Die vom österreichischen Roten Kreuz mit Unterstützung des Informationsverbundes Asyl & Migration (Deutschland) betriebene Internetplattform stellt kostenlos Herkunftslandinformation mit teils öffentlichem Zugang einschließlich von Länderberichten und Themendossiers zur Verfügung. Weitere wichtige, frei zugängliche Datensammlungen sind online abrufbar bei amnesty International (Länderauskünfte, Berichte, Einzelauskünfte und Gutachten)⁸⁸⁷, bei Pro Asyl⁸⁸⁸, beim UNHCR (Aktuelle Dokumente, Einsatzberichte, Stellungnahmen)⁸⁸⁹, bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Auskünfte, Themenpapiere und Updates der SFH-Länderanalyse)⁸⁹⁰ und dem British Home Office (Berichte zu Herkunftsländern).⁸⁹¹

3. Besondere Mitwirkungspflichten eines Asylbewerbers

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein Ausländer persönlich verpflichtet, bei der 486 Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt (§ 15 Abs. 1 S. 2 AsylG).

⁸⁸⁵ www.roteskreuz.at/migration-suchdienst/accord.

⁸⁸⁶ www.ecoi.net.

⁸⁸⁷ www.amnesty.org.

⁸⁸⁸ www.proasyl.de/de/themen/rechtspolitik/stellungnahmen.

⁸⁸⁹ www.unhcr.de/service/publikationen.

⁸⁹⁰ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

⁸⁹¹ www.gov.uk/government/collections/country-information-and-guidance.

- 487 Einzelne Mitwirkungspflichten sind in § 15 Abs. 2 u. Abs. 3 AsylG geregelt. So ist ein Ausländer gem. Abs. 2 verpflichtet,
- den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen (Nr. 1);
 - das BAMF unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist (Nr. 2);
 - den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten (Nr. 3);
 - seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (Nr. 4);
 - alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (Nr. 5);
 - im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (Nr. 6)⁸⁹²,
 - die gemäß § 16 AsylG vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden (Nr. 7).
- § 15 Abs. 3 AsylG bestimmt, welche Urkunden und sonstigen Unterlagen erforderlich i. S. des Abs. 2 Nr. 5 sind.
- 488 Kommt der Asylsuchende den in § 15 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AsylG geregelten Mitwirkungspflichten nicht nach oder händigt er nicht auf Verlangen die Datenträger nach Abs. 2 Nr. 6 aus, können er und seine Sachen durchsucht werden, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen und Datenträger ist (§ 15 Abs. 4 AsylG).
- 489 Nach § 15a AsylG ist die Auswertung von Datenträgern nur zulässig, soweit dies für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Die §§ 48 Abs. 3 S. 2 bis 8 und § 48a AufenthG gelten entsprechend.
- 490 Durch die Rücknahme eines Asylantrags werden die Obliegenheiten des § 15 AsylG nicht beendet (§ 15 Abs. 5 AsylG).
- 491 Problematisch sind vor dem Hintergrund der in § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG normierten Mitwirkungspflicht diejenigen Fälle, in denen Asylsuchende zwar im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung Fingerabdrücke abgeben, diese aber wegen Manipulationen der Fingerkuppen nicht auswertbar sind. Ausgehend von der Absicht des Betroffenen, mit Blick auf das europäische Fingerabdruckdatenbanksystem EURODAC Voraufenthalte in anderen europäischen Ländern zu verschleiern und so die Abschiebung dorthin zu verhindern, fordert das BAMF in diesen Fällen nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG zur Abgabe von Fingerabdrücken auf. Kommt der Betroffene dieser Aufforderungen nicht nach und gibt keine auswertbaren Fingerabdrücke ab, wird die Rücknahme des Asylantrages fingiert.⁸⁹³
- 492 Für die Dauer der gem. § 47 Abs. 1 AsylG bestehenden Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist ein Ausländer gehalten, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein (§ 47 Abs. 3 AsylG).⁸⁹⁴

⁸⁹² Die Regelungen wurde durch Art. 2 des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht eingefügt.

⁸⁹³ BVerwG Urt. v. 5.9.2013 – 10 C 1.13, NVwZ 2014, 158.

⁸⁹⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die besonderen Zustellungsvorschriften des § 10 AsylG; vgl. dazu → Rn. 366 ff.

Nach § 47 Abs. 4 AsylG werden die Aufnahmeeinrichtungen i. S. von §§ 44 ff. AsylG verpflichtet, den Ausländer über seine Rechte nach Art. 5 Abs. 1 AufnahmeRL 2013/33/EU zu unterrichten. Der Ausländer soll möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, belehrt werden, unter welchen Voraussetzungen er Ansprüche, insbesondere nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, hat und welche Pflichten damit für ihn verbunden sind. Um sich über seine Aufnahmebedingungen beraten lassen zu können, wird der Ausländer von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung auch die Anschriften von Rechtsanwälten und Stellen erhalten, die auf die Beratung von Asylbewerbern spezialisiert sind. 493

§ 25 Abs. 3 S. 1 AsylG enthält eine Präklusionsregelung. Danach kann späteres Vorbringen des Ausländers unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des BAMF verzögert würde. Er ist gemäß Satz 2 hierauf und auf den Inhalt des § 36 Abs. 4 S. 3 AsylG hinzuweisen, wonach im Falle der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig (unten → Rn. 518) oder offensichtlich unbegründet (unten → Rn. 541) ein Vorbringen, das nach § 25 Abs. 3 AsylG im Verwaltungsverfahren unberücksichtigt geblieben ist, sowie Tatsachen und Umstände i. S. des § 25 Abs. 2 AsylG, die der Ausländer gegenüber dem BAMF nicht angegeben hat, vom Gericht unberücksichtigt gelassen werden können, wenn andernfalls dessen Entscheidung verzögert würde. Ergänzend dazu ist in § 74 Abs. 2 AsylG eine weitere Präklusionsregelung für das gerichtliche Verfahren aufgenommen worden. 494

§ 59 Abs. 4 AufenthG enthält eine speziell die Abschiebungsandrohung betr. Präklusionsregelung. Danach bleiben nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung solche Umstände für weitere Entscheidungen der Ausländerbehörde über die Abschiebung oder die Aussetzung der Abschiebung unberücksichtigt, die einer Abschiebung in den in der Abschiebungsandrohung bezeichneten Staat entgegenstehen und die vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung eingetreten sind (§ 59 Abs. 4 S. 1 Halbs. 1 AufenthG). Sonstige von dem Ausländer geltend gemachte Umstände, die der Abschiebung oder der Abschiebung in diesen Staat entgegenstehen, können unberücksichtigt bleiben (§ 59 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 AufenthG). Die Vorschriften, nach denen der Ausländer die in Satz 1 bezeichneten Umstände gerichtlich im Wege der Klage oder im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der VwGO geltend machen kann, bleiben unberührt (§ 59 Abs. 4 S. 2 AufenthG). 495

4. Verschiedene Entscheidungsvarianten des Bundesamtes

Das Asylgesetz sieht in § 31 Abs. 1 verschiedene Entscheidungsvarianten vor, wie über einen Asylantrag zu befinden ist. Je nach Entscheidungsalternative sind die Rechtsschutzmöglichkeiten unterschiedlich ausgestaltet. Insbesondere ist auf die z.T. sehr kurzen Fristen zu achten. 496

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 AsylG erlässt das BAMF nach §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird (Nr. 1), dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (Nr. 2), dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird (Nr. 2a), die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist (Nr. 3) und der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt (Nr. 4). 497

Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach der Dublin-III-VO (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, → Rn. 526) abgeschoben werden, ordnet das BAMF die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann (§ 34a Abs. 1 AsylG). Dies gilt auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund 498

von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des BAMF zurückgenommen hat. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es insoweit nicht.

- 499 Die Entscheidung des BAMF ergeht schriftlich; sie ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und unverzüglich zuzustellen (§ 31 Abs. 1 S. 1 und 2 AsylG).⁸⁹⁵
- 500 Würde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, ist eine Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache beizufügen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann (§ 31 Abs. 1 S. 4 Halbs. 1 AsylG). Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 zuerkannt wird oder bei denen das BAMF ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt hat, werden zusätzlich über die Rechte und Pflichten unterrichtet, die sich daraus ergeben (Halbs. 2).

5. Stattgabe eines Asylantrags

a) Voraussetzungen

- 501 Das BAMF gibt einem Asylantrag⁸⁹⁶ statt, wenn in der Person des Asylsuchenden die Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (→ Rn. 107 ff.) oder des subsidiären Schutzes (→ Rn. 248 ff.) und die Anerkennung als Asylberechtigter i. S. des Art. 16a Abs. 1 GG (→ Rn. 41 ff.) erfüllt sind (§ 31 Abs. 2 S. 1 AsylG).⁸⁹⁷ Von der Feststellung der Asylberechtigung ist abzusehen, wenn der Antrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt war. § 31 Abs. 3 S. 1 AsylG verpflichtet an sich das BAMF für den Fall, dass es einem Asylantrag stattgibt, zugleich darüber zu befinden, ob Abschiebungsverbote i. S. des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Das BAMF kann jedoch nach § 31 Abs. 3 S. 2 AsylG von einer solchen Annexentscheidung absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zuerkannt wird.
- 502 § 26 Abs. 5 AsylG bleibt in den Fällen des § 26 Abs. 1 bis 4 AsylG unberührt, wenn der Asylantrag nur nach § 26a AsylG als unzulässig abgelehnt wird (§ 31 Abs. 4 AsylG). Somit kann auch – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – Angehörigen eines Konventionenflüchtlings Familienabschiebungsschutz (→ Rn. 300) gewährt werden.

b) Rechtsschutz

- 503 Gibt das BAMF einem Asylantrag statt und sieht es davon ab zu entscheiden, ob Abschiebungsverbote i. S. des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen, würde es einer auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach diesen Vorschriften gerichteten Klage am Rechtsschutzbedürfnis mangeln. Art. 16a Abs. 1 GG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes gewähren nämlich einen umfassenden Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG. Entsprechendes gilt für eine Anerkennung als Asylberechtigter auf Grund des Familienasyls (→ Rn. 291).

⁸⁹⁵ Zu den besonderen Zustellungsvorschriften des AsylG vgl. oben → Rn. 366 ff.

⁸⁹⁶ Zum Inhalt eines Asylantrags vgl. oben → Rn. 381 ff.

⁸⁹⁷ Von einer Anerkennung als Asylberechtigter ist abzusehen, wenn ein Asylantrag auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt ist.